

haften Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die LPGs sind die wichtigsten Grundeinheiten der landwirtschaftlichen Produktion. Diese Entwicklung widerspiegelt sich deutlich im genossenschaftlichen Anteil am Nettoprodukt der Land- und Forstwirtschaft (81,3 % im Jahre 1968) und in der genossenschaftlichen Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (85,7 %). Dieses planmäßig erreichte Ergebnis bestätigt die große politische, ideologische und ökonomische Bedeutung der LPGs und der genossenschaftlichen Produktion für den gesamten volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß.

Die Bedeutung der LPGs hat ihren umfassenden Ausdruck in Art. 46 der Verfassung gefunden, der die schöpferische Verwirklichung des Leninschen Genossenschaftsplans widerspiegelt und die entscheidende Grundlage für die Anwendung und Weiterentwicklung des LPG-Rechts ist. Art. 46 bestimmt den Charakter der Genossenschaften als freiwillige Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion, regelt die Stellung der LPGs in der Gesellschaft und die grundlegenden genossenschaftlichen Aufgaben zur Versorgung der Volkswirtschaft, zur Befriedigung der Bedürfnisse der LPGs und ihrer Mitglieder sowie die Aufgaben des Staates.

Als wichtige Verfassungsgrundsätze formuliert Art. 46 die Eigenverantwortung der LPGs für die Gestaltung der genossenschaftlichen Arbeits- und Lebensbedingungen auf der Grundlage der Gesetze, die aktive Teilnahme der LPGs und ihrer Mitglieder an der staatlichen Planung und Leitung und die Hilfe des Staates für die genossenschaftliche Produktion. Diese Grundsätze stehen in untrennbarem Zusammenhang mit weiteren Verfassungsbestimmungen, wie dem verfassungsmäßig gesicherten Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern (Art. 2), dem genossenschaftlichen Gemeineigentum und dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (Art. 9, 10), den Grundrechten und -pflichten der Bürger (Art. 19).

Mit dem LPG-Gesetz und den Musterstatuten wurden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die LPGs zur entscheidenden Organisationsform in der landwirtschaftlichen Produktion zu entwickeln. Das zeigen z. B. die Regelungen über Charakter und Aufgaben der LPGs und die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vorsitzenden, der Kommissionen und der Mitglieder der LPGs sowie der genossenschaftlichen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse. Hinzu kommen viele Regelungen auf ökonomischen und finanziellen Gebieten, die darauf gerichtet sind, den Grundgedanken des ökonomischen Systems zu verwirklichen und die zentrale Planung und Leitung mit der Eigenverantwortung der LPGs organisch zu verbinden.

Die Leitung der genossenschaftlichen Entwicklung durch den sozialistischen Staat

Der Prozeß der genossenschaftlichen Entwicklung ist durch die planmäßige staatliche Leitung des sozialistischen Staates charakterisiert. Diese umfaßt die politisch-ideologische, ökonomische, kulturelle und kadermäßige Unterstützung der LPGs. Ihre Formen reichen von den Bodenreformmaßnahmen, den ersten Erntehilfen, einem differenzierten Ablieferungs- und Preissystem nach 1945 bis zur Ausarbeitung und Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft. Dazu gehören u. a. auch großzügige Kreditgewährungen, Entschuldungsmaßnahmen, Steuerbefreiungen und -Vergünstigungen, umfassende Unterstützung mit moderner Technik, der Verkauf von

Maschinen und Geräten, die Realisierung eines umfassenden Bauprogramms usw.

Mit der Verwirklichung des ökonomischen Systems wurden die ökonomischen Regelungen derart gestaltet, daß sie unmittelbar auf die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze in den LPGs gerichtet sind und die Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeit und die Anwendung des Leistungsprinzips nachhaltig fördern. Ausdruck der staatlichen Leitung war auch die spezifische Gestaltung des Verhältnisses der staatlichen Leitung zur innergenossenschaftlichen Demokratie. Die Aufgabe der staatlichen Organe, eine einheitliche Anwendung des LPG-Rechts zu sichern, wurde nicht zuletzt dadurch ermöglicht, daß die staatlichen Organe Beschlüsse, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut verstoßen, aufheben können, wenn diese vorher nicht selbst durch die Mitgliederversammlung verändert wurden (vgl. Ziff. 34 MSt Typ II). Auch die im LPG-Gesetz geregelte Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung bestimmter LPG-rechtlicher Konflikte dient der Lösung dieser Aufgabe.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie

Die innergenossenschaftliche Demokratie ist die entscheidende Grundlage zur Leitung der LPGs²⁵. Sie ist die wichtigste Voraussetzung, um die Initiative der Genossenschaftsbauern voll zu entfalten. Die genossenschaftliche Demokratie ist eine spezifische Form der sozialistischen Demokratie und ebenso wie diese Ausübung der Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Sie ist „Bestandteil der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch die Werktätigen“²⁸ und aktive Mitwirkung jedes einzelnen Genossenschaftsmitglieds an der Realisierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben.

Die genossenschaftliche Demokratie findet ihren rechtlichen Ausdruck in der verfassungsmäßig geregelten Stellung der LPGs, in dem Recht der Mitgliederversammlung und anderer genossenschaftlicher Organe, über alle Fragen der genossenschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der Gesetze zu entscheiden (Art. 46 der Verfassung, Ziff. 54 MSt Typ I, Ziff. 33 MSt Typ II, Ziff. 56 MSt Typ III), in der Herausbildung eines Systems von Organisations- und Mitwirkungsformen der Mitglieder und der ständigen Erweiterung ihrer Rechte, in der umfassenden Einbeziehung der Genossenschaftsbauern in die Planung und Leitung der LPG, in den Festlegungen über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung (Ziff. 55 MSt Typ I, Ziff. 34 MSt Typ II, Ziff. 58 MSt Typ III), in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Gestaltung von Kooperationsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, in der notwendigen einstimmigen Beschlußfassung in den Kooperationsgemeinschaften usw. Die innergenossenschaftliche Demokratie beinhaltet und widerspiegelt zugleich das Prinzip der Freiwilligkeit; sie ist praktisch deren tägliche Realisierung.

Zur Notwendigkeit unterschiedlicher Formen der Vergesellschaftung

Die ständige Beachtung des Leninschen Genossenschaftsplans und der spezifischen Bedingungen in der DDR zeigt sich auch in der Herausbildung von drei Typen der LPGs, die sich vor allem unterscheiden nach dem Grad der Vergesellschaftung des Inventars und der Bodennutzung, dem Umfang der Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit und der Anwendung des

²⁵ vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Schlußansprache auf dem VII. Parteitag der SED, Berlin 1967, S. 178.

²⁸ Politische Ökonomie S. 437.